



BSHD | Reinhardtstraße 18 | 10117 Berlin

Clearingstelle EEG
Charlottenstr. 65

10117 Berlin

Arbeitskreis Kraft-Wärme-Kopplung
Sabine Merkle

Berlin, 03. November 2010

**Stellungnahme zum Hinweisverfahren zum Verhältnis NawaRo-Generalklausel zu
Positiv-/Negativ-Listen, 2010_13/0011 vom 21.10.2010**

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

der BSHD begrüßt die Ausführungen in dem Beschlussentwurf zum o.g. Hinweisverfahren, in dem die notwendige und erforderliche Klärung zum Verhältnis NawaRo-Generalklausel zu den Positiv-/Negativlisten der Anlage 2 zum EEG 2009 herbeigeführt werden soll und schließt sich dem Beschlussvorschlag an.

In Ergänzung der systematischen Erwägungen, aus denen sich bereits die Eigenständigkeit der Positiv-/Negativliste ableitet, ist zusätzlich noch Folgendes anzumerken:

Die einleitende Formulierung „*als nachwachsende Rohstoffe im Sinne der Nr. 1.1a*“, die sich sowohl in der Positivliste wie auch in der Negativliste findet, macht deutlich, dass die Begriffsbestimmung in II.1 nicht zusätzlich im Rahmen der Auslegung der Positiv-/Negativliste zur Anwendung kommen soll.

Mit Blick auf die sich in Randnummer 43 findenden Hinweise gehen wir im Weiteren davon aus, dass der Einsatz von im Sägewerk anfallender Rinde grundsätzlich NawaRo-fähig ist, da Rinde in III.7 der Positivliste einschränkungslos und herkunftsunabhängig erfasst wird. Dies folgt u.a. aus dem Wortlaut, der Systematik und dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung. Eine andere Auslegung würde im übrigen zu einem Wertungswiderspruch führen, da die Anforderungen der „*Generalklausel*“ in Anlage 2 Nr. II.1 nach den zutreffenden Überlegungen des Beschlussentwurfes nicht zusätzlich zur Bewertung der Positiv-/Negativlisten herangezogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Merkle
Sprecherin Arbeitskreis Kraft-Wärme-Kopplung

Norbert Burke
stellvertretender Sprecher